

# **ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON EMERIO B.V. AUS HAARLEM**

Registriert bei der Handelskammer in Amsterdam unter der Nummer 34333839

## **1 - Definitionen**

**Abnehmer:** Jede natürliche Person oder Rechtsperson, mit der der Lieferant einen Vertrag geschlossen hat.

**Angebot:** Die vom Lieferanten erstellte, schriftliche Aufstellung erfolgter Absprachen über die vom Lieferanten zu liefernden Produkte.

**Verbraucher:** Der Abnehmer - die natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder als Unternehmer handelt;

**Lieferant:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Emerio B.V.“ aus Haarlem registriert bei der Handelskammer unter der Nummer 34333839, oder einer der anderen Tochter- oder Gruppengesellschaften.

**Vertrag:** Jede Vereinbarung bzgl. Kauf und Verkauf, die zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer hinsichtlich des Produktes getroffen wird.

**Offerte:** das Angebot vom Lieferanten;

**Produkt(e):** Alle Produkte, mit denen der Lieferant handelt. Geschäftsbedingungen: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bei der zuständigen Handelskammer registriert sind.

## **2 - Allgemeines**

- 1 Diese Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sowie für alle Angebote und Transporte seitens des Lieferanten.
- 2 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen für alle Angebote des Lieferanten und alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, ungeachtet eines eventuellen (früheren) Verweises des Abnehmers auf seine eigenen oder andere allgemeine Bedingungen. Der Lieferant weist ausdrücklich die vom Abnehmer als gültig erklärten allgemeinen Bedingungen zurück, sofern nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form etwas Anderslautendes vereinbart wurde.
- 3 Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form vom Lieferanten bestätigt wurden und gelten nur für die Vereinbarung, für die sie ausgehandelt wurden. Ansonsten gelten die vorliegenden Bedingungen.
- 4 Sollte ein Teil der Bedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, gemeinsam Ersatzbedingungen zu erstellen, die gültig sind und mit den ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich übereinstimmen.
- 5 Diese Bedingungen behalten ihre Gültigkeit auch nach vollständiger oder teilweiser Beendigung oder Auflösung des Vertrages.

## **3 - Angebot und Annahme**

- 1 Alle Angebote, Lieferzeiten etc. des Lieferanten sind freibleibend, sofern keine feste Frist vereinbart wurde.

Wenn eine Offerte ein freibleibendes Angebot enthält und dieses vom Abnehmer angenommen wurde, hat der Lieferant das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

- 2 Die Angebote und Offerten sind nicht freibleibend, wenn die zu verrichtenden Arbeiten in einer vollständigen Beschreibung festgelegt wurden und/oder von einer Zeichnung oder mehreren Zeichnungen begleitet werden. Die genannte Beschreibung oder Zeichnung muss zeitgleich mit den Angeboten oder Offerten eingereicht und fest mit ihnen verbunden sein. In diesem Fall wird die Beschreibung oder Zeichnung für Lieferant und Abnehmer verbindlich.
- 3 Eine Vereinbarung gilt als getroffen, wenn der Lieferant die Annahme der Offerte durch den Abnehmer oder die Bestellung des Abnehmers schriftlich angenommen hat oder wenn der Lieferant mit der Umsetzung der Vereinbarung begonnen hat.
- 4 Weicht die Annahme (auch in unwesentlichen Punkten) von dem in der Offerte oder dem Angebot enthaltenen Angebot ab, ist der Lieferant nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht nach Maßgabe dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Lieferant weist auf etwas anderes hin.
- 5 Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Lieferanten nicht dazu, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises auszuführen. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.
- 6 Alle einem Angebot beiliegenden Preislisten, Broschüren und anderen Informationen wurden nach bestem Wissen erstellt, sind jedoch nicht verbindlich, sofern nichts Anderslautendes in schriftlicher Form vereinbart wurde.
- 7 Der Lieferant ist nicht gebunden, Verpflichtungen aus einer Vereinbarung nachzukommen, wenn die Vereinbarung mit einem nicht befugten Vertreter des Lieferanten zustande gekommen ist.

## **4 - Vertrag**

- 1 Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Abnehmer das Angebot annimmt und die darin festgelegten Bedingungen erfüllt, oder in dem Moment, in dem der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt, ohne dass der Abnehmer innerhalb von 2 Werktagen nach Beginn der Ausführung protestiert. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde das Angebot durch Befolgung des auf der Website angegebenen Verfahrens angenommen hat.
- 2 Der Vertrag mit allen Anhängen enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien und ersetzt alle anderen diesbezüglichen Vereinbarungen, Zusagen und Verträge zwischen den Parteien.
- 3 Wenn der Kunde das Angebot auf elektronischem

Wege angenommen hat, bestätigt der Lieferant die Annahme des Angebots auf elektronischem Wege.

- 4 Wird der Vertrag auf elektronischem Wege abgeschlossen, so trifft der Lieferant geeignete Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübertragung und sorgt für eine sichere Webumgebung. Wenn der Kunde elektronisch bezahlen kann, muss der Lieferant geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- 5 Aus dem Angebot muss hervorgehen, woraus die Bestellung besteht und welche Lieferung sie umfasst.
- 6 Der Abnehmer wird das vom Lieferanten erstellte Angebot und die darin enthaltenen Kenntnisse und Vorstellungen des Lieferanten nur zur Beurteilung seines Interesses an der Erteilung des Auftrags verwenden. Die hier dargelegten Bestimmungen gelten auch für Vorschläge zur Änderung, Ergänzung und/oder Erweiterung des Beschlusses.

### **5 - Preise**

- 1 Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt., Transport- und Versandkosten und sind in Euro.
- 2 Die genannten Preise gelten nur für die angebotenen Mengen.
- 3 Unvorhergesehene Preiserhöhungen, darunter auch Erhöhungen durch den Gesamtpreis erhöhende behördliche Maßnahmen, öffentliche Belastungen oder Gebühren, können nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor Lieferung des Produktes vom Lieferanten an den Abnehmer weitergegeben werden.
- 4 Im Falle eines Verbrauchers gilt abweichend von Punkt 3 dieses Artikels, dass Preiserhöhungen ab drei Monaten nach Zustandekommen der Vereinbarung weitergegeben/in Rechnung gestellt werden dürfen. Bei einer kurzfristigeren Preiserhöhung ist der Verbraucher berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere Kosten aufzulösen.

### **6 - Lieferung, Lieferzeit und Risiko**

- 1 Die gelieferten Mengen entsprechen den Angaben in der Vereinbarung, Abweichungen vorbehalten.
- 2 Die angegebenen Lieferzeiten sind Schätzwerte und dürfen nicht als feste Termine angesehen werden. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Abnehmer unabhängig von der Ursache, die auch aus Problemen bei Zulieferern oder Transportunternehmen bestehen kann, nicht das Recht auf Schadensersatz, Auflösung der Vereinbarung oder Aussetzung/Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten.
- 3 Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn:
  - a. das Produkt durch den Abnehmer oder in seinem Namen abgeholt wurde;
  - b. die Produkte in Empfang genommen wurden;
  - c. das Produkt durch einen Transportunternehmer oder anderweitig befördert wurde; die Produkte an den Transportunternehmer weitergegeben wurden.
- 4 Die Lieferung erfolgt einmalig an die Anschrift des Abnehmers, die in der Vereinbarung angegeben ist -

auch wenn die Produkte nach Angaben des Abnehmers an verschiedene Adressen geliefert werden sollen. Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass die Lieferadresse gut zu erreichen ist; er ist für das Ausladen oder Löschen der Produkte verantwortlich.

- 5 Wenn die Lieferung in Empfang genommen wird, so gilt dies in jedem Fall als Zustimmung zu diesen Bedingungen und als Bestätigung der Bestellung.
- 6 Das Risiko bzgl. der Produkte geht auf den Abnehmer über, sobald die Produkte die Fabrik oder das Lager des Lieferanten verlassen haben oder wenn dem Abnehmer zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mitgeteilt wird, dass die Produkte abgeholt werden können. Der Eigentumsübergang erfolgt erst, wenn die vollständige Bezahlung stattgefunden hat.
- 7 Alle dem Abnehmer gelieferten Produkten, auch im Rahmen der Dienstleistungen, bleiben Eigentum des Lieferanten, bis alle Beträge, die der Abnehmer für die gelieferten oder zu liefernden Sachen oder die im Rahmen des Vertrags ausgeführten oder auszuführenden Tätigkeiten schuldet, sowie die in Artikel 7.6 genannten Beträge, einschließlich Zinsen und Inkassokosten, vollständig an den Lieferanten gezahlt worden sind.
- 8 Die Rechte werden dem Kunden immer unter der Bedingung eingeräumt bzw. übertragen, dass der Kunde die vereinbarten Gebühren rechtzeitig und vollständig bezahlt.
- 9 Wenn der Abnehmer und/oder sein Personal und/oder ihm behilfliche Personen die Produkte entladen, liegt die Bruchgefahr / das Risiko von Beschädigungen während des Entladens beim Abnehmer.
- 10 Das Entladen von Produkten neben dem Transportmittel – falls möglich auf dem Gelände des Abnehmers – erfolgt auf Risiko des Abnehmers. Wartezeiten vor dem Entladen gehen bis zu einer Stunde auf Rechnung des Abnehmers. Wenn die Wartezeiten eine Stunde überschreiten, werden die zusätzlichen Kosten vom Spediteur sowie gemäß Risikodeckung vom Abnehmer getragen.
- 11 Jede Lieferung erfolgt unter der Bedingung, dass der Lieferant über ausreichenden Vorrat verfügt.
- 12 Falls das Produkt aufgrund von Umständen nicht geliefert werden kann, für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, hat er seine Lieferpflicht erfüllt, indem er das Produkt für den Abnehmer bereit hält und wenn er innerhalb von drei Werktagen, nachdem das Produkt versandbereit ist, den Abnehmer entsprechend unterrichtet hat.
- 13 Eine Überschreitung der Lieferfrist, aus welchem Grund auch immer, einschließlich der Umstände im Betrieb des Lieferanten, gibt dem Abnehmer weder das Recht auf Schadensersatz noch auf Auflösung des Vertrags noch auf Aufschub/Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten.
- 14 Der Lieferant ist berechtigt, in Teilen zu liefern. Diese Teillieferung gilt als ein gesondertes Geschäft.

- 15 Wenn der Lieferant die gelieferten oder zu liefernden Produkte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, einschließlich einer Verpflichtung, die sich aus der europäischen Gesetzgebung ergibt, zurückrufen muss, ist der Abnehmer verpflichtet, daran vollständig mitzuwirken, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. In diesem Fall wird das Abkommen als aufgelöst betrachtet.
- 16 Falls die Lieferung nicht möglich ist, wird der Lieferant den Abnehmer rechtzeitig informieren. Wenn der Abnehmer die Gegenleistung bereits erbracht hat, wird sie vom Lieferanten zurückerstattet, wenn die bestellten Produkte nicht durch andere Produkte ersetzt werden können.

### **7 - Zusammenarbeit mit dem Kunden**

- 1 Der Lieferant soll dem Abnehmer stets rechtzeitig alle nützlichen und notwendigen Daten oder Informationen für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellen und jede Mitwirkung leisten.
- 2 Der Abnehmer trägt das Risiko von Missverständnissen in Bezug auf den Inhalt und die Erfüllung des Vertrages, wenn diese billigerweise auf das Risiko des Abnehmers zurückzuführen sind oder durch Spezifikationen, Informationen oder andere Mitteilungen verursacht werden, die der Lieferant nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat oder die mündlich oder durch eine vom Abnehmer beauftragte Person mitgeteilt oder durch technische Mittel wie Telefon, E-Mail und ähnliche Übertragungsmedien wie EDI übermittelt wurden.
- 3 Wenn die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten dem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung stehen oder wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht erfüllt, ist der Lieferant in jedem Fall berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und die dadurch entstandenen Kosten nach seinen üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 4 Der Abnehmer schützt den Lieferanten vor Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch Handlungen oder Unterlassungen des Abnehmers oder durch unsichere Situationen in seiner Organisation Schaden erleiden.

### **8 - Transport**

- 1 Der Versand von Produkten erfolgt auf eine vom Lieferanten zu bestimmende Weise, aber auf Kosten und Risiko des Abnehmers, vorbehaltlich der Produkte, die gemäß den vereinbarten Incoterms 2020 (DDP) auf Kosten und Risiko des Lieferanten verschickt werden.
- 2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die beim Transport an den Produkten entstehen, vorbehaltlich der Schäden, die gemäß den vereinbarten Incoterms 2020 auf Kosten und Risiko des Lieferanten gehen.

- 3 Der Abnehmer muss sich gegen die genannten Risiken angemessen versichern.

### **9 - Höhere Gewalt (nicht zu verantwortende Unzulänglichkeiten)**

- 1 Der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden, wenn er die Vereinbarungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Unter höherer Gewalt werden alle fremden Ursachen sowie alle Umstände verstanden, die vernünftigerweise nicht zu den vertretbaren Risiken zählen.
- 2 Falls der Lieferant durch höhere Gewalt oder irgendeinen anderen außergewöhnlichen Umstand - einschließlich, aber nicht ausschließlich Arbeitsniederlegungen, übermäßige Krankheitsausfälle im Personal, Transportprobleme, fehlende Hilfs- oder Transportmittel, nicht ausreichende Lieferung von Grundstoffen/Produkten, Brand, Krieg, Aufruhr, in- und ausländische Unruhen, behördliche Bestimmungen, Betriebsstörungen durch Brand, Unfall oder andere Vorfälle, Naturkatastrophen, Nichterfüllung von Zulieferern und/oder Dritten oder Zerstörung der vorhandenen Valutaverhältnisse - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Stande ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung nachzukommen, hat der Lieferant das Recht, die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen oder diese ganz oder teilweise ohne richterliche Vermittlung für nichtig zu erklären. Der Lieferant muss in keinem Fall ein Bußgeld zahlen oder Schadenersatz leisten.
- 3 Im Falle der Vertragsauflösung gemäß Artikel 9.2 ist der Abnehmer gehalten, die im Rahmen der Vereinbarung verfügbaren Produkte abzunehmen und den Kaufpreis nach Verhältnismäßigkeit zu zahlen.
- 4 Eine Auflösung der Vereinbarung ist möglich, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen für einen längeren Zeitraum nicht nachkommen kann.
- 5 Falls der Abnehmer dem Lieferanten gegenüber auf irgendeine Weise in Verzug gerät, indem er seinen Verpflichtungen durch Zahlungseinstellung, Antrag auf Zahlungsvergleich, Konkurs, Pfändung, Vermögensabtretung oder Liquidierung der Produkte des Abnehmers nicht nachkommt, werden alle Beträge, die er dem Lieferanten gemäß irgendeiner Vereinbarung schuldet, sofort und vollständig fällig.

### **10 - Kontrolle der Lieferung und Reklamationen**

- 1 Der Abnehmer muss nach Lieferung der Produkte kontrollieren, ob die Lieferung mit seiner Bestellung oder seinem Auftrag übereinstimmt. Andernfalls muss er sich innerhalb von 24 Stunden oder am nächstfolgenden Werktag nach dem Tag der Lieferung unter Angabe von Gründen in schriftlicher Form an den Lieferanten wenden. Auch Reklamationen, die sich auf sichtbare Schäden/Mängel beziehen, müssen innerhalb der oben angegebenen Frist gemeldet werden.
- 2 Der Abnehmer muss dem Lieferanten einen nicht sichtbaren Mangel an den gelieferten Produkten innerhalb von acht Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte

- feststellen können, in schriftlicher Form melden.
- 3 Wenn die Mängel dem Lieferanten nicht innerhalb der angegebenen Fristen mitgeteilt werden, wird davon ausgegangen, dass die Produkte in gutem Zustand empfangen wurden.
  - 4 Der Lieferant kann Reklamationen über die gelieferten Produkte nur bearbeiten, wenn die gelieferten Produkte dem Lieferanten zurückgeschickt werden und sich noch in der ungeöffneten Originalverpackung befinden. Ausgenommen ist eine Öffnung der Verpackung, die erforderlich ist, um den Mangel feststellen zu können, und ferner soll die Handhabung, Lagerung und/oder Aufbewahrung der gelieferten Produkte gemäß den geltenden gesetzlichen Richtlinien und auf die auf der Verpackung oder an anderer Stelle vom Lieferanten oder dem Produzenten vorgeschriebenen oder empfohlenen Weise verfolgt sein.
  - 5 Wird eine Reklamation als begründet erachtet, wird der Lieferant die Bedingungen kostenlos und franko auf eine zulässige Weise nach seiner Wahl erfüllen. Die nachträgliche Erfüllung der Bedingungen gilt erst dann als nicht geglückt und als Nichterfüllung der Verpflichtungen, nachdem zweimal ein erfolgloser Versuch zur Mängelbehebung durchgeführt wurde.
  - 6 Das Eigentum an den Produkten, die Gegenstand der Reklamationen des Abnehmers sind, bleiben oder werden Eigentum des Lieferanten, vorbehaltlich der eventuellen Bezahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer.
  - 7 Der Abnehmer verliert alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund von Mängeln am Produkt/einer mangelhaften Lieferung zur Verfügung standen, wenn er die in Artikel 10.3 genannten Bedingungen missachtet hat und/oder wenn er nicht innerhalb der in diesem Punkt angegebenen Fristen auf die angegebene Weise reklamiert hat und/oder wenn der Lieferant die Möglichkeit angeboten hat, den Mangel zu beheben.
  - 8 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aus, sofern nicht zu Recht vom Reklamationsrecht Gebrauch gemacht wird.
  - 9 Für Verbraucher gilt bei nicht sichtbaren Mängeln eine Reklamationsfrist die gemäß des anwendbaren Gesetz dem bezüglich gilt.

#### **11 - Garantie**

- 1 Der Lieferant garantiert die Tauglichkeit und Qualität der gelieferten Produkte bis zum auf den Produkten angegebenen Datum und gemäß den von zuständigen Instanzen festgelegten Normen.
- 2 Falls die gelieferten Produkte nicht den in Artikel 9.1 aufgeführten Qualitätsnormen entsprechen, hat der Abnehmer ausschließlich das Recht auf eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift für die Rechnungen, die die beanstandeten Produkte betreffen - dies nach Gutdünken des Lieferanten.
- 3 Der Abnehmer kann sich nicht auf die Garantiebestimmungen berufen und befreit den Lieferanten von allen Ansprüchen gegenüber Dritten hinsichtlich Schadenersatzleistungen, wenn:

- a. der Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch und / oder durch Missachtung der Anweisungen des Lieferanten und / oder durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung in Originalverpackung) der gelieferten Produkte durch den Abnehmer entstanden ist;
  - b. der Schaden entstanden ist, weil der Abnehmer nicht gemäß den Anweisungen und / oder Empfehlungen des Lieferanten gehandelt hat;
  - c. der Schaden durch Fehler / Unrichtigkeiten in Daten, (Materialien), Datenträgern etc. aufgetreten ist, die der Lieferant durch den Abnehmer oder in seinem Namen erhalten und / oder vorgeschrieben bekommen hat;
  - d. der Abnehmer die Produkte auf eine andere Weise unachtsam behandelt hat.
- 4 Die in diesem Artikel beschriebene Garantie gilt nur, wenn und insofern der Abnehmer seine Meldungspflicht und sonstigen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 erfüllt hat.

#### **12 - Haftung**

- 1 Unbeschadet der in Artikel 11 aufgeführten Garantiebestimmungen schließt der Lieferant ausdrücklich jede Haftung gegenüber dem Abnehmer für alle Schäden aus, unabhängig davon, wie diese entstanden sind. Dazu gehören auch alle direkten Schäden wie Folgeschäden oder Betriebsschäden. Ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Arbeitnehmer entstehen.
- 2 Falls und insofern seitens des Lieferanten irgendeine Haftung besteht, ist diese - unabhängig von den Gründen - immer auf den Rechnungswert der Leistung beschränkt, d.h. dass der Lieferant niemals für einen Betrag haftet, der größer ist als der, für den er maximal versichert ist.
- 3 In allen Fällen ist die Frist, innerhalb derer der Lieferant schadenersatzpflichtig ist, auf sechs Monate beschränkt. In allen Fällen, in denen die Gegenpartei ein Verbraucher ist, gilt eine Frist von maximal einem Jahr.
- 4 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Verwaltungskosten und / oder andere interne Kosten in Höhe von maximal 50 % des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen, wenn die Produkte in unbeschädigtem und ungebrauchtem Zustand zurückgeschickt werden.
- 5 Der Abnehmer befreit den Lieferanten von allen Ansprüchen gemäß Produkthaftungsgesetz bzw. von der Haftung gemäß vergleichbarer ausländischer Gesetze, die auf den EG-Richtlinien über Produkthaftung von Produkten mit Schäden (PbEG, 7.10.85, Nr. L210/29) oder anderen Gesetzen basieren, außer wenn infolge eines rechtskräftigen Urteils festgestellt wurde, dass es sich um grobe Nachlässigkeit oder Vorsatz seitens des Lieferanten handelt. In diesem Fall gilt die anwendbare gesetzliche Regressregelung.
- 6 Der Lieferant haftet nicht für Schäden durch Vorsatz

oder eine damit gleichzustellende grobe Nachlässigkeit seitens seiner Mitarbeiter, die keine Führungspositionen bekleiden bzw. Für Schäden, die durch das Handeln oder die Nachlässigkeit von Dritten entstanden sind, die der Lieferant bei der Durchführung der Vereinbarung eingeschaltet hat.

- 7 Glaubt der Abnehmer, dass er einen Schaden durch einen Produktmangel erlitten hat, so muss er beweisen, dass sein Schaden die Folge des Produktmangels ist, dass es sich um einen Schaden handelt und dass es sich um einen Mangel handelt.
- 8 Die in Artikel 10 aufgeführten Fristen einschließlich des Fälligkeitstermins von Artikel 10.5 und 10.6 gelten auch für alle Schadenersatzforderungen durch den Abnehmer. Folglich muss der Abnehmer innerhalb dieser Frist eine Schadenersatzforderung einreichen, da andernfalls sein Recht auf Schadenersatz verfällt.

### **13 – Pfandrecht auf Forderungen**

Falls der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, ein Pfandrecht oder gleichartige Sicherheit auf alle aktuellen und künftigen Forderungen vom Abnehmer oder von Dritten zu erheben. Der Abnehmer ist in diesem Zusammenhang gehalten, an der rechtswirksamen Umsetzung der betreffenden Pfandrechte oder gleichartiges Sicherheitsrecht und auf Kosten des Abnehmers mitzuwirken.

### **14 - Bezahlung**

- 1 Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom Lieferanten angegebenes / anzugebendes Bankkonto eingegangen sein. Alle Zahlungsfristen sind als feste Fristen anzusehen, sofern nichts etwas Anderslautendes in schriftlicher Form vereinbart wurde.
- 2 Zahlt der Kunde die fälligen Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so schuldet er auf den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Zinsen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Zahlt der Kunde die Forderung nach der Inverzugsetzung nicht, kann die Forderung an einen Dritten abgetreten werden.
- 3 Wird der Vertrag mit mehreren Kunden abgeschlossen, so haften alle Kunden gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der in diesem Artikel und in anderen Artikeln, aus denen sich Verpflichtungen für die Kunden ergeben, genannten Verpflichtungen, unabhängig davon, was im Vertrag angegeben ist, und unabhängig von der Bezeichnung der Rechnung.
- 4 Verrechnungen oder Kürzungen durch den Abnehmer an von ihm im Rahmen der Vereinbarung zu zahlenden Beträgen an den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten sind nicht gestattet.
- 5 Die Produkte gelten als nicht bezahlt, wenn der Abnehmer die Bezahlung nicht nachweisen kann.
- 6 Die vom Abnehmer vorgenommenen Zahlungen dienen immer erst zur Begleichung aller schuldigen Zinsen und Kosten und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn dem Abnehmer mitgeteilt wurde, dass die Begleichung

eine spätere Rechnung betrifft.

- 7 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, den zu zahlenden Betrag zu kürzen oder (einen Teil) des Kaufpreises zu verrechnen; das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant berechtigt ist, seine Verpflichtungen auszusetzen, wozu auch Garantieverpflichtungen gehören. Der Lieferant kann jederzeit fordern, dass der Abnehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheiten bietet. Wenn der Abnehmer dieser Forderung des Lieferanten nicht nachkommt, treten die Bestimmungen in Artikel 13 in Kraft.
- 8 Wenn die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Abnehmers nach Ansicht des Lieferanten dazu Anlass gibt, ist der Lieferant berechtigt, vom Abnehmer vollständige oder teilweise Vorauszahlungen zu verlangen und / oder (zusätzliche) Sicherheiten in einer vom Lieferanten zu bestimmenden Form zu leisten, zum Beispiel in Form eines Pfandes. Wenn der Abnehmer die geforderte Sicherheit nicht leistet, ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags sofort auszusetzen, und alles, was der Abnehmer dem Lieferanten aus welchem Grund auch immer schuldet, wird sofort fällig.
- 9 Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, ist er ohne weitere Inverzugsetzung einen Kreditbeschränkungszuschlag von 2 % schuldig, geltend ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
- 10 Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, ist er ohne weitere Inverzugsetzung über den offenstehenden Rechnungsbetrag einen Zins von 2 % über dem gesetzlichen Handelszins schuldig, geltend ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung.
- 11 Außerdem gehen alle Kosten, die mit der Einforderung des rückständigen Betrages verbunden sind, zu Lasten des Abnehmers. In diesem Fall ist der Kunde neben dem zu diesem Zeitpunkt fälligen Gesamtbetrag auch zur Zahlung einer vollständigen Entschädigung für die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten verpflichtet, einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten Kosten, die zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung dieser Forderung oder der Ausübung anderer Rechte anfallen.
- 12 Die nicht zeitige Zahlung gibt dem Lieferanten das Recht, seine Leistung als Folge der vorliegenden und/oder anderer Vereinbarung(en) mit dem Abnehmer auszusetzen oder aufzulösen, ohne dass der Abnehmer das Recht auf Schadenersatz oder Auflösung der Vereinbarung hat und unbeschadet des Rechtes des Lieferanten auf einen eventuellen Verlust, Gewinnausfall und weitere Folgeschäden.
- 13 Der Lieferant kann jederzeit vom Abnehmer verlangen, dass der gesamte vereinbarte Preis oder ein Teil davon im Voraus bezahlt wird.

## **15 - Beschwerden über Rechnungen**

- 1 Wenn der Abnehmer den in Rechnung gestellten Betrag beanstandet, muss er dies dem Lieferanten bei Gefahr der Verwirkung seiner Rechte innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung oder der Dokumente/Informationen, die der Abnehmer beanstandet, schriftlich mitteilen.
- 2 Der Abnehmer muss dem Lieferanten die Möglichkeit geben, eine Beschwerde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 3 Eine rechtzeitige Reklamation des Kunden setzt seine Zahlungsverpflichtung nicht aus. In diesem Fall bleibt der Kunde auch zur Abnahme und Bezahlung der anderen Ware verpflichtet.
- 4 In diesem Fall bleibt der Kunde auch verpflichtet, die sonst vereinbarten und von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten abzunehmen und zu bezahlen.

## **16 - Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung**

- 1 Der Lieferant behält sich bzgl. aller im Rahmen der Vereinbarung gelieferten oder zu liefernden Produkte das Eigentumsrecht vor, bis durch die vollständige Zahlung durch den Abnehmer folgende Punkte garantiert sind:
  - a. die Forderungen betreffs der Gegenleistung für die Produkte;
  - b. die Forderungen wegen Nichterfüllung der Vereinbarung.
- 2 Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten die Produkte auf Gesuch sofort zu zeigen.
- 3 Es steht dem Abnehmer nicht frei, die Produkte vorher zu veräußern, zu vermieten, in Gebrauch zu überlassen oder außerhalb seines Betriebes zu bringen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Lieferant kann dann ohne weitere Inverzugsetzung seine im Rahmen der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einstellen oder die Vereinbarung aufkündigen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz, Gewinnausfall und Zinsen.
- 4 Der Lieferant ist berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter an sich zu nehmen, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Der Abnehmer verleiht dem Lieferanten hiermit unwiderruflich und bedingungslos die Befugnis, seine Gelände und Gebäude zu betreten.
- 5 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei allen vernünftigen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz der Eigentumsrechte an seinen Produkten durchführen möchte und die den Abnehmer nicht unberechtigt an der normalen Betriebsausübung hindern.
- 6 Der Abnehmer verpflichtet sich dazu, zusätzliche Sicherheit durch Pfandrecht auf die Forderungen des Abnehmers (gemäß Artikel 13) oder irgendeinen

anderen geeigneten Vermögensteil in dem Moment zu geben, in dem die Eigentumsrechte des Produkts durch Kopieren, Vermischen oder sonst wie an einen Dritten übergehen oder verloren gehen.

- 7 Der Abnehmer ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte zu verwenden, um eine Sicherheit für die Forderungen Dritter zu geben.
- 8 Leistungen eines Versicherers an den Abnehmer bzgl. Schäden und Verlusten treten an Stelle der betroffenen Produkte.
- 9 Wenn der Abnehmer seinen Firmensitz außerhalb Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, eine Rechtsform anzunehmen oder zu schaffen, die dem Eigentumsvorbehalt gemäß der Rechtsprechung des Landes des Abnehmers vergleichbar ist oder entspricht.

## **17 - Geistige Eigentumsrechte**

- 1 Wenn nicht ausdrücklich anders in schriftlicher Form vereinbart wurde, liegen die vollständigen Rechte an geistigem und industriellem Eigentum und Knowhow der vom Lieferanten verkauften Produkte - u.a. Urheberrechte, Markenrechte, Musterrechte und Patentrechte - ausschließlich beim Lieferanten. Das bedeutet u.a., dass es ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten niemandem erlaubt werden darf, auf irgendeine Weise von den vom Lieferanten erdachten und/oder erzeugten Ideen, Visionen, Entwürfen und Ereignissen Gebrauch zu machen. Alle Genehmigungen hinsichtlich der vorgenannten Rechte des Lieferanten an den Abnehmer und/oder andere Parteien dürfen nur in Form eines schriftlichen Gebrauchsrechts erfolgen.
- 2 Im Falle einer Forderung oder eines Verstoßes durch einen Dritten bzgl. irgendeines geistigen oder industriellen Eigentumsrechts an dem Produkt ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden der Forderung hierüber schriftlich zu informieren und auf Gesuch alle Informationen zu verschaffen und/oder behilflich zu sein, wenn ein Einspruch und/oder Vergleichsverhandlungen erforderlich sind.
- 3 Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes in schriftlicher Form vereinbart wurde, ist der Abnehmer während der Vertragsdauer nicht berechtigt, die Produkte anzupassen oder zu modifizieren.
- 4 Erst wenn der Abnehmer gemäß der Vereinbarung alle Zahlungen an den Lieferanten geleistet hat, steht dem Abnehmer das vorgenannte Gebrauchsrecht zu.

## **18 - Aussetzung, Auflösung und Annullierung**

- 1 Der Lieferant kann neben seinen anderen, ihm zustehenden Rechten die Vereinbarung mit dem Abnehmer jederzeit ohne weitere Inverzugsetzung und richterliche Intervention und ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Abnehmer sofort schriftlich beenden oder seine Verpflichtungen aussetzen, wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommen kann, seine fälligen Schulden gegenüber dem Lieferanten oder einem

Dritten nicht zahlt, insolvent wird, Konkurs anmeldet, das Gesetz zur Umschuldung natürlicher Personen auf ihn Anwendung findet oder wenn der Abnehmer seinen Betrieb einstellt und/oder dieser gepfändet wird und wenn nicht innerhalb von 30 Tagen die Pfändung aufgehoben wird.

- 2 Der Lieferant kann jederzeit Schadenersatz vom Abnehmer fordern sowie die gelieferten Waren zurückfordern.
- 3 Der Käufer hat kein Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er selbst seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist.
- 4 Der Abnehmer verzichtet auf alle Rechte auf Auflösung der Vereinbarung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, sofern keine Annullierung gemäß dem nächsten Absatz vereinbart wurde.
- 5 Eine Annullierung durch den Abnehmer ist nur mit Zustimmung des Lieferanten möglich. Der Abnehmer ist dem Lieferanten gegenüber neben einer Entschädigung von mindestens 20 % der Kaufsumme gegen Zahlung der Gesamtkosten zur Abnahme der bereits bestellten Produkte verpflichtet, unabhängig davon, ob diese be- oder verarbeitet wurden. Der Abnehmer haftet Dritten gegenüber für die Folgen der Annullierung und befreit den Lieferanten von jeglicher Haftung.
- 6 Vom Abnehmer bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

#### **19 - Ausführung durch Dritte**

Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben, um seinen Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung nachzukommen.

#### **20 - Technische Anforderungen**

- 1 Wenn die in die Deutschland zu liefernden Produkte im Ausland verwendet werden, ist der Lieferant nicht verantwortlich für die technischen Anforderungen, Normen und/oder Vorschriften, die gemäß den Gesetzen und Bestimmungen in dem Land gelten, in dem die Produkte verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn bei Vertragsabschluss die Verwendung im Ausland unter Vorlage aller benötigten Informationen und Spezifikationen angesprochen wurde.
- 2 Alle anderen technischen Anforderungen, die vom Abnehmer an die zu liefernden Produkte gestellt werden und die von den üblicherweise geltenden Anforderungen abweichen, müssen bei Vertragsabschluss vom Abnehmer ausdrücklich angegeben werden.

#### **21 - Übertragung / Änderung**

- 1 Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Rechte und Pflichten ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.
- 2 Änderungen dieser Bedingungen können vom Lieferanten vorgenommen werden und treten ab dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Lieferant dem Kunden die neue Version zukommen lässt. Der Abnehmer kann sich nur dann auf die Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer allgemeiner Geschäftsbedingungen berufen, wenn sich die Zustimmung des Lieferanten dazu ausdrücklich aus einem schriftlichen Dokument ergibt.
- 3 Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend. Wenn diese Bedingungen in einer englischen oder anderen Übersetzung verwendet werden und ein Unterschied zwischen den Texten besteht oder auftritt, ist der niederländische Text maßgebend, auch für die Auslegung oder Interpretation.
- 4 Die Verwendung von Wörtern in den anderen Sprachfassungen der Bedingungen dient lediglich der Verdeutlichung niederländischer Rechtsbegriffe; die Wirkung der Wörter nach englischem Recht oder einer anderen ausländischen Rechtsordnung wird nicht berücksichtigt.
- 5 Im Zusammenhang mit einer Rechtsordnung außerhalb der Niederlande wird bei Bezugnahmen auf einen niederländischen Rechtsbegriff davon ausgegangen, dass es sich um den Begriff handelt, der mit diesem am engsten verwandt ist oder ihm in dieser Rechtsordnung am nächsten kommt.

#### **22 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

- 1 Auf alle Vereinbarungen und sich aus ihnen ergebenden Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 2 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
- 3 Alle Streitigkeiten, die sich nach Abgabe von Angeboten und Offerten oder nach Vertragsabschluss und aus diesen Bedingungen ergeben, werden - sofern nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist - vom zuständigen deutschen Richter im Gerichtsbezirk verhandelt, in dem sich der Firmensitz des Lieferanten befindet. Der Lieferant ist berechtigt, die Streitigkeiten bei dem zuständigen deutschen Gericht in dem Gerichtsbezirk verhandeln zu lassen, in dem der Abnehmer wohnt und/oder seinen Firmensitz hat.